

Info-Blatt: Begleitpapiere

Durch die VO [EG] Nr. 436/2009 wurde die Verwendung der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnisse neu geregelt.

Die zuständige (ausgebende) Stelle in Hessen ist der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Glarusstr. 6, 65203 Wiesbaden, Tel.: 0611/76080

Ausnahmen: Kein Begleitpapier erforderlich für

1. Erzeugnisse des Weinbaus in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger für
 - a) die Beförderung von Erzeugnissen in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 5 Liter oder weniger, versehen mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss, wenn die gesamte beförderte Menge
 - bei konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, 5 Liter und
 - bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liter nicht übersteigt
 - übersteigt die so geförderte Menge 100 Liter, so genügen Lieferscheine oder Rechnungen, die die geforderten Angaben enthalten
 - b) die Beförderung von Warenproben
 - c) die Beförderung von Proben zu einer Dienststelle oder zu einem amtlichen Laboratorium
 - d) Wein und Traubensaft, der zum Umzugsgut von Privatpersonen gehört und nicht zum Verkauf bestimmt ist
 - e) Wein oder teilweise gegorener Traubensaft (neuer Wein, Federweißer u.ä.), die durch Privatpersonen befördert werden und für den Eigenverbrauch bestimmt sind und die beförderte Menge 30 Liter nicht überschreitet

2. Erzeugnisse des Weinbaus in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder mehr für
 - a) die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben oder Traubenmost zur Weinbereitungsanlage des Traubenerzeugers oder zu einer anderen ihm gehörenden Betriebsstätte, wenn die Entfernung 40 Straßenkilometer (Ausnahme 70 km) nicht überschreitet
 - b) im Falle eines Erzeugerzusammenschlusses die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben oder Traubenmost von den angehörenden Erzeugern zur Annahmestation oder Weinbereitungsanlage des Erzeugerzusammenschlusses
 - c) die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben durch den Traubenerzeuger selbst oder für seine Rechnung durch einen Dritten, der nicht der Empfänger ist, ab seinem Weinberg bis zur Weinbereitungsanlage des Empfängers wenn diese in der gleichen Weinbauzone liegt und die Gesamtentfernung 40 Straßenkilometer (Ausnahme 70 km) nicht überschreitet.
 - d) die Beförderung von Weinessig
 - e) die Beförderung von Traubentrester und von Weintrub um das betreffende Erzeugnis aus dem Weinbereitungsprozess herauszunehmen

- f) die Beförderung von Traubentrester und von Weintrub zu einer Brennerei, wenn der Beförderung ein von den zuständigen Stellen vorgeschriebener Lieferschein beigegeben ist
- g) die Beförderung innerhalb derselben Gemeinde oder einer unmittelbar benachbarten Gemeinde, wenn die Erzeugnisse zwischen zwei Anlagen desselben Unternehmens befördert werden und den Eigentümer nicht wechseln und die Beförderung zum Zwecke der Weinbereitung, der Behandlung, der Lagerung oder der Abfüllung erfolgt sowie eine Genehmigung der zuständigen Stelle vorliegt

Verwendung des Begleitpapiers

- Das Begleitpapier gilt als ausgestellt, wenn es alle erforderlichen Angaben enthält (Absender, Empfänger, Ausstellungsdatum mit Unterschrift, Art und Anzahl der Packstücke, Bezeichnung, Alkoholgehalt, Weinbauzone, Menge, Abgangsdatum und -ort, Beförderer, durchgeführte Behandlungen). Die Angaben müssen leserlich und unverwischbar sein. Radierungen und Überschreibungen sind nicht zulässig. Irrtümer beim Ausfüllen machen das Begleitpapier unbrauchbar.
- Das Begleitpapier gilt nur für eine einzige Beförderung. Für die Beförderung mehrerer gemeinsam versandter Erzeugnisse von demselben Absender an denselben Empfänger genügt jedoch ein einziges Begleitpapier.
- Das Original begleitet den Transport vom Verladeort bis zum Entladeort und ist dort dem Empfänger auszuhändigen.
- 2 Kopien leitet der Absender unverzüglich an die für den Verladeort zuständige Stelle, welche eine Kopie an die für den Empfänger zuständige Stelle weiterleitet.
- Eine Kopie bleibt beim Absender als Beleg für die Weinbuchführung.
- Aufbewahrung: Die Begleitpapiere und die davon hergestellten Durchschriften und Kopien sind mindestens 5 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt wurden, aufzubewahren.

Hinweise zum Ausfüllen:

- zu Feld 1: Versender, vollständiger Name und Anschrift einschl. Postleitzahl und Betriebsnummer des Versenders
- zu Feld 2: Bezugsnummer; Nummer, anhand derer die Nämlichkeit der Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders feststellbar ist (z.B. Rechnungsnummer)
- zu Feld 3: Empfänger: vollständiger Name und Anschrift einschl. Postleitzahl und Betriebsnummer des Empfängers
- zu Feld 4: zuständige Behörde für den Versandort: Bezeichnung und Anschrift der für den Abgangsort zuständige Behörde. Wurde eine Bezugsnummer zugeteilt, so ist die zuteilende Behörde einzutragen
- zu Feld 5: Beförderer: Name und Anschrift des Verantwortlichen für die erste Beförderung, falls vom Versender abweichend. Alle anderen Angaben bezüglich des Transports werden eingetragen: a) die Art des Beförderungsmittels (LKW, Kesselwagen, PKW, Eisenbahnwagen, Eisenbahn-Kesselwagen, Schiff, Flugzeug); b) polizeiliche Kennzeichen oder eine andere Nummer zur Identifizierung, bei Schiffen der Name (nicht vorgeschrieben)
- zu Feld 6: Einzutragen ist das Datum des Transportbeginns.
Bei einem Wechsel des Beförderungsmittels gibt der Beförderer, der das

Erzeugnis umlädt, auf der Rückseite folgendes an:

- das Abgangsdatum der Beförderung
- die Art des Beförderungsmittels, das polizeiliche Kennzeichen für die Kraftwagen und den Namen für die Schiffe
- seinen Namen und Vornamen oder seinen Firmennamen sowie seine vollständige Anschrift einschl. Postleitzahl

zu Feld 7: Angaben zur Lieferung: Falls die Ware an eine andere Anschrift geliefert werden soll als die Anschrift des „Empfängers“; Name und vollständige Anschrift des tatsächlichen Empfängers. Bei Waren, die ausgeführt werden: die nach Anhang IX VO (EG) Nr. 436/2009 vorgeschriebenen Angaben.

zu Feld 8: Angaben bezüglich der Bezeichnung des Erzeugnisses: Es sind alle Angaben, die in der Etikettierung verwendet werden sollen, einzutragen

1. Kategorie des Erzeugnisses

Die Kategorie, der das Erzeugnis zuzuordnen ist, wird unter Verwendung eines in Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften stehenden Begriffs, der das Erzeugnis am genauesten beschreibt, angegeben, z.B. Wein, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein, Traubenmost etc.

2. Anzahl, Art und Kennziffer der Behälter bzw. Packstücke

3. Bei der Beförderung von nicht abgefüllten Erzeugnissen sind anzugeben:

3.1. - Im Fall von Wein: der vorhandene Alkoholgehalt und, falls der Restzuckergehalt des Weines mehr als 4 G/l beträgt, zusätzlich der Gesamtalkoholgehalt

- im Fall unvergorener Erzeugnisse: der Refraktometerwert oder die Volumenmasse oder die Dichte in Grad Oechsle

- im Fall von in Gärung befindlichen Erzeugnissen: der Gesamtalkoholgehalt

3.2. die Weinbauzone

die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt, wird in Einklang mit der Anlage zum Anhang XI b der VO (EG) Nr. 1234/2007 durch folgende Abkürzungen angegeben: A, B, C Ia), C 1b), C II, C IIIa) und c IIIb)

3.3. die durchgeführten Behandlungen

die folgenden Behandlungen, die das lose beförderte Erzeugnis erfahren hat, werden unter Verwendung der folgenden, in Klammern wiederzugebenden Zahlen angegeben:

0: das Erzeugnis hat keine der nachgenannten Behandlungen erfahren

1: das Erzeugnis ist angereichert worden

2: das Erzeugnis ist gesäuert worden

3: das Erzeugnis ist entsäuert worden

4: das Erzeugnis ist gesüsst worden

5: das Erzeugnis hat einen Zusatz von Weinalkohol erhalten

6: dem Erzeugnis ist ein Erzeugnis aus einer anderen geographischen Einheit zugesetzt worden als derjenigen, die in der Bezeichnung angegeben wird

7: dem Erzeugnis ist ein Erzeugnis aus einer anderen Rebsorte zugesetzt worden als derjenigen, die in der Bezeichnung angegeben wird

8: dem Erzeugnis ist ein Erzeugnis aus einem anderen Jahrgang

zugesetzt worden als demjenigen, der in der Bezeichnung angegeben wird

- 9: Das Erzeugnis wurde unter Verwendung von Eichenholzstücken bearbeitet
- 10: Das Erzeugnis wurde unter Einsatz eines neuen önologischen Verfahrens zu Versuchszwecken bereitet
- 11: Das Erzeugnis wurde teilweise entalkoholisiert
- 12: andere, näher zu erläuternde Behandlungen

Beispiele:

- Bei einem angereicherten Wein aus der Zone B wird angegeben: B (1)
- bei einem gesäuerten Traubenmost aus der Zone C IIIb) wird angegeben: C IIIb (2)

zu Feld 9: Menge

1. Bei nicht abgefüllten Erzeugnissen: Die Nettomenge; Die Nettomenge wird angegeben:

- bei Trauben, Traubenmostkonzentrat, rektifizierten Traubenmostkonzentrat, Traubensaftkonzentrat, Traubentrester und Weintrub in Tonnen oder in Kilogramm, ausgedrückt durch die Symbole „t“ oder „kg“
- bei anderen Erzeugnissen in Hektoliter oder in Liter, ausgedrückt durch die Symbole „hl“ oder „l“

2. Bei abgefüllten Erzeugnissen: Anzahl und Nennvolumen der Behältnisse

zu Feld 10: Die Angaben sind aufgrund der Wein-Überwachungs-Verordnung zu machen. Er eine nicht abgefüllte Übermenge eines inländischen Erzeugnisses an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar die Worte „Übermenge - nur zur Destillation“ einzutragen. Wird die Übermenge aus dem Inland verbracht, so sind die in Satz 1 genannten Angaben zusätzlich in einer am Entladeort leicht verständlichen Sprache einzutragen. Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis im Rahmen seines zulässigen Hektarertrages an andere abgibt, hat in dem Begleitpapier zu bestätigen, dass die Vorschriften der §§ 9 bis 12 des Weingesetzes eingehalten sind.

Zu Feld 11: Hier erfolgt die Bescheinigung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 436/2000 zum Beispiel für die Ausfuhr in Drittländer

Die Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der weinrechtlichen Vorschriften hat der Absender unter Angabe von Ort und Datum mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Es wird gebeten, für evtl. erforderliche Rückfragen, die Telefon-Nr. mit anzugeben.